

Regelung nach § 9 Berufsbildungsgesetz über die Zusatzqualifikation -Personenbezogene Versorgung und Betreuung in Wohnformen mit Präsenzbedarf für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter

§ 1 Ziel der Zusatzqualifikation

(1) Ziel der Zusatzqualifikation ist es, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die über das Ausbildungsberufsbild der Hauswirtschafterin/des Hauswirtschafters hinausgehen und die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Begleitung und Betreuung älterer Menschen qualifiziert.

(2) Die Zusatzqualifikation können Auszubildende im Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ sowie Personen mit einem Berufsbildungsabschluss als Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter erwerben, die bereits in Wohnformen mit Präsenzbedarf tätig sind oder die durch die Zusatzqualifikation ihre beruflichen Einsatzmöglichkeiten erweitern wollen.

(3) Diese Zusatzqualifikation erhebt keinen Anspruch auf Gleichstellung mit der Altenpflegehilfe.

§ 2 Umfang und Inhalt der Zusatzqualifikation

(1) Die Zusatzqualifikation wird durch die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Maßnahmen während der Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter oder als berufsbegleitende Maßnahmen nach dem Abschluss der Berufsausbildung erlangt.

(2) Die Zusatzqualifikation umfasst theoretische Bausteine im Umfang von mindestens 120 Stunden. Diese Bausteine beinhalten mindestens folgende Themenbereiche:

Themenbereich	Inhalte
Einführung	Berufliches Selbstverständnis
Altenhilfe, Altenpflege	Wohn- und Betreuungsformen, Strukturen, Qualitätsmanagement
Krankheitsbilder	Pflegerische Grundlagen und Unterstützungsmöglichkeiten
Pflegeprozess	Planung, Biografiearbeit, Dokumentation
Krisenbewältigung	Kommunikation

(3) Neben der theoretischen Qualifizierung beinhaltet die Zusatzqualifikation praktische Erfahrungen im Umgang mit alten und behinderten Menschen im Bereich der Begleitung und Betreuung von mindestens vier Wochen Dauer. Davon kann abgesehen werden, wenn in der regulären Ausbildung oder in der beruflichen Tätigkeit entsprechende Praxiszeiten nachgewiesen werden.

§ 3 Feststellung der Zusatzqualifikation

(1) Das Vorliegen der Zusatzqualifikation wird festgestellt, wenn die/der Teilnehmende nachweist, dass sie/er an der Zusatzqualifikation regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und praktische Erfahrungen im Umgang mit älteren Menschen von mindestens vier Wochen nachweist.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die/der Teilnehmende mindestens 75 vom Hundert des theoretischen Unterrichts im Rahmen der Zusatzqualifikation besucht hat. Die nach § 2 Absatz 3 geforderte Praxis von mindestens vier Wochen muss vollständig erbracht werden.

(3) Zum Ende der theoretischen Qualifizierung haben die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine Hausarbeit zu einem gestellten Thema anzufertigen. Die Hausarbeit ist innerhalb eines vom Ausschuss (Abs. 6) vorgegebenen Zeitraums anzufertigen und soll den Umfang zwischen 5 (mindestens) bis 10 (höchstens) DIN A4 Seiten haben. Die Hausarbeit ist bei der zuständigen Stelle in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Nach der Bewertung der Hausarbeit findet vor dem Ausschuss ein Kolloquium von höchstens 30 Minuten Dauer statt, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Gelegenheit bekommen, ihre Hausarbeit zu präsentieren und Fragen zu beantworten, die sich auf die Inhalte der theoretischen Qualifizierung beziehen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme wird nachgewiesen, wenn die Hausarbeit und das Kolloquium mit jeweils „ausreichend“ bewertet wurden. Für Leistungen, in denen keine ausreichenden Ergebnisse erreicht wurden, gelten die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung der geltenden Prüfungsordnung entsprechend.

(6) Die Feststellung nach Absatz 5 trifft ein Ausschuss, der für die Feststellung der Zusatzqualifikation bei der zuständigen Stelle errichtet wird. Das Ergebnis der Abschlussprüfung zur Hauswirtschafterin/ zum Hauswirtschafter nach § 37 Berufsbildungsgesetz bleibt unberührt. § 37 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz gilt entsprechend. Die bei der zuständigen Stelle jeweils geltende Prüfungsordnung für die Abnahme der Abschlussprüfungen zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter stellt die Rechtsgrundlage für die Bewertung der Leistungen nach Abs. 3 und 4 sowie für die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme nach Absatz 5 dar.

§ 4 Bescheinigung der Zusatzqualifikation

(1) Mit der Anmeldung zur Feststellung der Zusatzqualifikation, spätestens jedoch am Tag der Abnahme des Kolloquiums sind der zuständigen Stelle Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 vorzulegen.

(2) Die Bescheinigung über die Zusatzqualifikation wird nach dem Bestehen des Kolloquiums, frühestens jedoch mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses über die Abschlussprüfung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter ausgehändigt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 5 vorliegen.

(3) Das Zertifikat beinhaltet mindestens folgende Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der Teilnehmerin/des Teilnehmers;
- Bezeichnung und Umfang der erworbenen Themenbereiche und Inhalte nach § 2 Abs. 2;
- Bestätigung einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme;
- das Thema der Hausarbeit nach § 3 Abs. 3;
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Ausschusses und der oder des Beauftragten der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Regelung ist vom Berufsbildungsausschuss am 1. Februar 2010 beschlossen worden. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, 1. Februar 2010

Die Senatorin für Finanzen